

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 44/71****URTEIL****Verkündet am****15. Februar 1973****P o h l ,
Amtsinspektor****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit****Bernhard Z [REDACTED] ,****[REDACTED] E [REDACTED] th Street, Apt. [REDACTED] , N [REDACTED] Y [REDACTED] , N.Y. [REDACTED] , USA,****Kläger und Revisionskläger,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ,****[REDACTED] -****g e g e n****Land N i e d e r s a c h s e n ,****vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,****Am Waterlooplatz 11,****Beklagten und Revisionsbeklagten**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Juni 1970 aufgehoben, soweit über den Berufsschadensanspruch und die außergerichtlichen Kosten entschieden ist.

In diesem Umfange wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1890 geborene jüdische Kläger war bis Juni 1933 Prokurist und Abteilungsleiter bei der Firma H■■■■, Kupfer- und Messingwerke, in Eb■■■■. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses wanderte er im Juli 1933 nach Holland aus. Seit 1941 lebt er in den USA. Dort eröffnete er 1945 ein Import- und Exportgeschäft.

Er meldete unter anderem einen Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden in unselbständiger Erwerbs-

- 3 -

tätigkeit an und wählte die Rente. Die Entschädigungsbehörde setzte im Juni 1960 durch Bescheid die aus 22.615,20 DM Kapitalentschädigung – für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. Dezember 1946 – nach § 93 BEG, § 33 der 3. DV-BEG errechnete Rente fest, die bei Zahlungsbeginn am 1. Dezember 1955 472 DM betrug. Die Klage auf Zahlung des Rentenhöchstbetrages wies das Landgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 11. Januar 1962 ab. Es verneinte weitere Ansprüche, weil der Kläger in Holland seine Arbeitskraft nicht genutzt habe und sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens (§ 9 Abs. 1 BEG, § 254 BGB) so behandeln lassen müsse, als ob er eine ausreichende Lebensgrundlage spätestens 1936 nachhaltig wiedererlangt hätte.

Im September 1966 verlangte der Kläger unter Berufung auf Art. III Nr. 2 mit Art. I Nr. 6, 44 BEG-SchlußG, §§ 9 Abs. 5, 75 Abs. 1 und 2 BEG, Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-SchlußG eine erneute Entscheidung über den Anspruch. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unzulässig ab, weil das Landgericht den Anspruch wegen mitwirkenden Verschuldens abgelehnt habe, die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 BEG durch das BEG-Schlußgesetz aber nicht geändert worden seien.

Die Klage auf Rente im Höchstbetrag blieb in beiden Rechtszügen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Oberlandesgericht verneint ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG. Es ist der Auffassung, daß ein höherer Entschädigungsanspruch nicht zustehe, wenn nach der Begründung für die Erstentscheidung durch Art. I BEG-SchlußG geänderte Vorschriften bedeutungslos gewesen seien. Hier beruhe die Ablehnung weiterer Berufsschadensansprüche ausschließlich auf der Anwendung des § 9 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 254 BGB. Das BEG-Schlußgesetz habe diese Vorschrift nicht geändert. Aus der Änderung des § 92 Abs. 2 BEG könne der Kläger Rechte nicht herleiten; der Bescheid vom 13. Juni 1960 habe den Zuschlag bereits zuerkannt. Der in § 9 Abs. 5 BEG geregelte Grundsatz der überholenden Kausalität sei für die frühere Entscheidung offenkundig bedeutungslos gewesen. Auch Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-SchlußG gebe dem Kläger kein Recht auf eine erneute Entscheidung. Im Urteil des Landgerichts vom 11. Januar 1960 seien Einkünfte nicht festgestellt und folglich auch deren Kaufkraft nicht unrichtig bewertet.

Diese Begründung trägt das angefochtene Urteil nicht.

Nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG ist die Neufestsetzung der Kapitalentschädigung, aus der sich die Rente nach § 93 BEG, § 33 der 3. DV-BEG errechnet, zulässig, wenn sich im Einzelfall aus dem Vergleich der Rechtslage unmittelbar vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes mit der Rechtslage auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG eine Anspruchsverbesserung ergibt. Fehler der früheren Entscheidung können nicht berichtigt werden. Der Berechtigte kann die Entschädigung,

die ihm bereits nach bisherigem Recht zugestanden hat, im Erstverfahren aber nicht zuerkannt worden ist, jetzt nicht im Verfahren nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG verlangen. Diese Bestimmung gibt ihm ein Recht auf erneute Entscheidung nur für den Teilanspruch, der auf den Änderungen in Art. I BEG-SchlußG beruht. Die erneute Anmeldung und damit auch die Neufestsetzung ist deshalb auf den durch den Rechtslagenvergleich festgestellten Unterschied zwischen altem und neuem Anspruchsumfang beschränkt. Bei der Entscheidung hierüber sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruht; eine weitere Bindung besteht nicht. Sie haben unabhängig von der früheren Entscheidung, insbesondere der ihr zugrunde gelegten rechtlichen Beurteilung, den Anspruch nach Grund und Höhe erneut zu prüfen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Anspruch auf eine höhere Berufsschadensrente entspricht nicht diesen vom Bundesgerichtshof im Urteil RzW 1971, 237 Nr. 29 entwickelten Grundsätzen. Im Berufungsurteil sind ferner keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, die dem Senat die Feststellung der Kapitalentschädigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Änderung des § 75 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 44 b BEG-SchlußG, und damit den Vergleich zwischen altem und neuem Anspruchsumfang ermöglichen. Auch das Urteil des Landgerichts vom 11. Januar 1960 als die letzte unanfechtbar gewordene Entscheidung über den Anspruch enthält solche Feststellungen nicht. Die Beendigung des Entschädigungszeitraums wegen dessen schuldhafter Verlängerung durch den Verfolgten (§ 9 Abs. 1 BEG, § 254 BGB; vgl. BGH RzW 1972, 63 Nr. 19) gehört zur

rechtlichen Würdigung, auf die sich die Bindung in Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-SchlußG nicht bezieht (BGH RzW 1970, 138 Nr. 29 und 466 Nr. 30).

Der weitergehende Anspruch auf Rente wäre ungegründet, wenn sich beim Anspruchsvergleich ergäbe, daß eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums über den 31. Dezember 1946 hinaus schon an einem Mitverschulden des Klägers scheitert.

Die tatsächlichen Feststellungen im landgerichtlichen Urteil vom 11. Januar 1960, auf denen die Anwendung des § 9 Abs. 1 BEG, § 254 BGB bei der Bemessung der Entschädigungszeit bis Jahresende 1935 beruht, tragen aber die Annahme eines Mitverschuldens nicht. Der Kläger hat in der Klagschrift vorgetragen, wegen Sprachschwierigkeiten und wegen Fehlens der Arbeitserlaubnis sei es ihm nicht möglich gewesen, in Holland eine berufliche Tätigkeit mit ausreichendem Einkommen zu finden. Diese Tatsachen sind rechtserheblich, aber bisher nicht festgestellt. Der Sachverhalt kann durch nicht verwertete und neue Tatsachen ergänzt werden (vgl. BGH RzW 1970, 77 Nr. 24 für die inhaltsgleiche Bestimmung des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG).

Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen und zur Prüfung unter dem dargelegten rechtlichen Gesichtspunkt wird das Berufungsurteil, soweit es über den Berufsschadensanspruch entschieden hat, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob der Kläger nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-SchlußG auch die Angleichung des Anspruchs verlangen kann. Bemerkt sei jedoch, daß die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine Angleichung verneint hat, mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt; auf das Urteil RzW 1972, 311 Nr. 28 wird verwiesen.

Mai	Zorn	Henkel	Fuchs	Portmann
-----	------	--------	-------	----------